

Judikat in den Niederlanden

# Shell gewinnt: Gerichte dürfen nicht Klimapolitiker spielen!

Das Berufungsgericht Den Haag stellt klar: Unternehmen können nicht zu festen Klimazielen verpflichtet werden. Ein Sieg für Rechtsstaat und Rechtssicherheit, gleichzeitig Statement gegen eine einseitige Ideologisierung des Rechts.

## Erstgericht ignorierte anerkannte Rechtsprinzipien

Das Shell-Urteil erschütterte 2021 den Wirtschaftssektor. Obwohl keine klare Ermächtigung dazu bestand, wurde ein Unternehmen zu einer konkreten Treibhausgas-Reduktionsverpflichtung verdonnert. Das Bezirksgericht den Haag schrieb Shell vor, seine CO<sub>2</sub>-Emission um 45% bis 2030 gegenüber 2019 zu reduzieren. Das Urteil blendete zentrale demokratische, liberale und rechtsstaatliche Grundlagen aus (vgl. dazu bereits ÖKO+ 3/2023, Klimaklagen im Visier: Sollen Gerichte Klimapolitiker spielen? ([Link](#))). Dass sich Shell dagegen wehren würde, konnte niemanden überraschen. Nun, rund drei Jahre später, liegt das Urteil des Berufungsgerichts vor und weist das Untergericht in die Schranken.

## Berufungsgericht: „social standard of care“ als Knackpunkt

Eine spezifische Besonderheit des niederländischen Privatrechts bildete die zentrale Frage des Berufungsverfahrens: der sogenannte „social standard of care“. Ermächtigt er das Bezirksgericht Den Haag, für Shell eine konkrete rechtsverbindliche CO<sub>2</sub>-Reduktionsquote zu erfinden? Um diesen Standard zu spezifizieren, setzte sich das Berufungsgericht mit verschiedenen Gerichtsurteilen auseinander (z.B. Urgenda-Urteil des niederländischen Höchstgerichts, Verein-KlimaSeniorinnen-Entscheidung des EGMR). Es beschäftigte sich mit einschlägigem – rechtlich unverbindlichem – Soft Law (z.B. UN Guiding Principles on Businesses and Human Rights, OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct), mit dem Pariser Abkommen sowie mit Art 2 und 8 EMRK (Recht auf Leben und Privatsphäre). Eine Berücksichtigung gegenläufiger wirtschaftlicher Grundrechte (wie das Grundrecht auf Eigentum) lässt das Berufungsgericht

jedoch – ebenso wie die Vorinstanz – völlig vermissen. Als Zwischenergebnis bündelt das Gericht seine Ausführungen in der Feststellung, dass „Unternehmen wie Shell, die erheblich zum Klimaproblem beitragen und die Möglichkeit haben, zu dessen Bekämpfung mitzuwirken, verpflichtet sind, CO<sub>2</sub>-Emissionen zu begrenzen, um dem Klimawandel entgegenzuwirken.“ Welchen konkreten Umfang diese Verpflichtung haben sollte, lässt das Berufungsgericht freilich im Dunkeln. An mehreren Stellen des Urteils wird jedoch deutlich, dass es mehr um ein gelebtes Commitment als um die Setzung definierter Maßnahmen geht. Unternehmen tragen daher laut dem Berufungsgericht „eine eigene Verantwortung, die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen“. Daraus kann geschlossen werden, dass eine diesbezügliche direkte Verantwortlichkeit gegenüber Staaten oder sonstigen Institutionen nicht besteht.

## Konkrete Reduktionsverpflichtung rechtswidrig und praxisfern

Obwohl das Berufungsgericht wiederholt betonte, dass Unternehmen „ihren Teil“ zum Klimaschutz beitragen müssen, trat es der Ansicht der Vorinstanz entgegen und sah keine rechtliche Grundlage dafür, Shell eine konkrete CO<sub>2</sub>-Reduktionsquote aufzuerlegen. Damit stellt es grundlegende rechtsstaatliche Werte in den Vordergrund. Das Pariser Abkommen sowie EU-Vorgaben wie die Lastenteilungs-VO sind eben nur an Staaten gerichtet und nicht an Unternehmen. Daraus konkrete Verpflichtungen für private Unternehmen oder gar Einzelne abzuleiten, ist nicht möglich. Selbst die unmittelbar an Unternehmen gerichteten EU-Vorgaben wie die CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) und die CSDDD (Corporate Sustainability Due Dilligence Directive) sehen keine Reduktionsquoten vor. Vielmehr noch, das Emissions Trading System (ETS) und das zukünftige ETS-2 der EU stellen auf eine gänzlich andere Konzeption zur Treibhausgasreduzierung für den Wirtschaftsbereich ab. In Bezug auf Scope-1- und -2-Emissionen – also direkt vom Unternehmen verursachte Emissionen sowie indirekte Emissionen aus eingekaufter Energie – hebt das Gericht den Willen und die tatsächliche Reduktion seiner Treibhausgasemissionen durch Shell hervor. Auch das bringt das Gericht zugunsten von Shell in Anschlag. Auf Scope-3-Emissionen – die Shell nur indirekt verursacht, weil sie bei den Endabnehmern auftreten – geht das Gericht (v.a. unter Heranziehung praktischer Überlegungen) detaillierter ein. So hält es fest, dass die aus dem Pariser Klimaschutzabkommen ableitbare Reduktionsquote, eine globale Vorgabe sei, die länderspezifisch differenziert umgesetzt werden muss. Die Verteilung obliegt eben der Staatengemeinschaft (vgl. auf EU-Ebene die Lastenteilungs-VO). Weiters belaste das Verbrennen von Gas das Klima weniger als das Verbrennen von Öl, und das

Verbrennen von Öl weniger als das Verbrennen von Kohle. Shell selbst liefert keine Kohle. Daraus schließt das Gericht zu Recht Folgendes: Wenn Shell durch Öl- oder Gaslieferungen ein Unternehmen von der Verbrennung von Kohle abhält, würde dennoch die CO<sub>2</sub>-Bilanz von Shell steigen, weil es mehr Öl und Gas verkauft hat. Trotzdem würde die weltweite (und damit einzig relevante) CO<sub>2</sub>-Bilanz sinken. Bereits daraus zeigt sich, dass eine fixe Reduktionsquote nicht nur klar rechtswidrig, sondern auch praxisfern ist.

#### Verkaufsstopp würde nichts bewirken

Dabei belässt es das Gericht jedoch nicht und stützt sich auch auf Effektivitäts- und Kausalitätsüberlegungen. So könnte Shell zwar theoretisch seine Scope-3-Emissionen um einen bestimmten Prozentsatz reduzieren, indem das Unternehmen den Weiterverkauf von fossilen Brennstoffen entsprechend begrenzt. Anstelle von Shell könnte jedoch ein anderes Unternehmen diesen Markt übernehmen und mehr fossile Brennstoffe verkaufen. Dies würde auf einem Weltmarkt mit freiem Spiel von Angebot und Nachfrage zweifellos auch passieren. Damit zeigt sich, dass eine Verurteilung von Shell zu einer konkreten Reduktionsquote zu keiner Verbesserung der Situation der Antragssteller führen würde.

#### Hohe Latte für künftige Klimaklagen

Das niederländische Berufungsgericht kommt aus einer Berücksichtigung von rechtlichen und praktischen Argumenten zu dem klaren Schluss, dass Unternehmen keine konkrete Reduktionsquote auferlegt werden kann. Nicht einmal auf Basis der spezifisch niederländischen „social standard of care“-Doktrin, die – mangels vergleichbarer nationaler Regelung – nicht auf Österreich übertragbar ist. Dennoch lassen sich einzelne grundlegende Feststellungen aus dem Urteil ableiten: Weder EU-Recht noch Völkerrecht enthalten eine Grundlage dafür, dass Gerichte konkrete Reduktionsquoten für einzelne Unternehmen festlegen können. Auch aus – rechtlich unverbindlichen – Soft-Law-Instrumenten kann keine Verpflichtung abgeleitet werden – nicht einmal aus den Reduktionsquoten der International Energy Agency (IEA), weil sie nie als rechtlich bindende Standards für bestimmte Unternehmen gedacht waren.

Dass das Berufungsgericht Den Haag keine Festlegung konkreter Reduktionsmaßnahmen zulässt, sondern dies dem weiten Ermessensspielraum der Staaten überlässt, liegt ganz im Einklang mit der KlimaSeniorinnen-Judikatur des EGMR. So betont das Berufungsgericht, dass „[es] in erster Linie [...] den Gesetzgebern und Regierungen [obliegt], Maßnahmen zu ergreifen, um den gefährlichen Klimawandel zu minimieren“. Privatrechtliche Klimaklagen stoßen damit an ihre öffentlich-rechtlichen Grenzen.



#### Short and Sweet

Das Shell-Berufungsurteil setzt klar Standards für zukünftige Klimaklagen: Es würde nicht nur rechtsstaatliche Fundamente, sondern auch EU-rechtliche und sonstige internationale Standards und Empfehlungen auf den Kopf stellen, einzelnen Unternehmen eine konkrete CO<sub>2</sub>-Reduktionsquote aufzuerlegen. Das aufgehobene Urteil des erstinstanzlichen Bezirksgerichts beruhte auf unhaltbaren, zum Teil laienhaften und unausgewogenen Positionen, welche tatsächliche Auswirkungen unberücksichtigt ließen. Auch bei der Festlegung von Klimaschutzmaßnahmen müssen das Legalitätsprinzip und Effektivitätsaspekte eine zentrale Rolle spielen – nicht einseitige ideologische Motive. ●

#### Literaturtipps:

- Piska, Shell-Urteil: Ein klarer Sieg des Rechtsstaates, veröffentlicht am 15.11.2024 als Gastkommentar in Die Presse ([Link](#)).
- Piska, Das Shell-Urteil – Rechtsprechung am Limit, *ecolex* 2021/512, 805.
- Piska, EGMR spielt Klimapolitiker, *ÖKO+ 2/2024* ([Link](#)).
- Piska, Klimaklagen im Visier: Sollten Gerichte Klimapolitiker spielen? *ÖKO+ 3/2023* ([Link](#)).
- Piska/Winkler, Klimaschutzjudikatur des EGMR – Rechtsfortbildung am Limit, *ecolex* 12/2024 (im Erscheinen).



[ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Piska \(Universität Wien\)](#)  
[christian.piska@univie.ac.at](mailto:christian.piska@univie.ac.at)

[Univ.-Ass. Mag. Benedikt Winkler \(Universität Wien\)](#)  
[benedikt.winkler@univie.ac.at](mailto:benedikt.winkler@univie.ac.at)